

## Vorlage für Gemeinde Brunn

öffentlich

VO-32-BO-21-463-1

## B-Plan Nr. 4 "Photovoltaikanlage Brunn an der A20" - Antrag eines Zielabweichungsverfahrens

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	<i>Datum</i> 06.02.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
-----------------------	---------------------------------	------------

### Sachverhalt

Am 02.11.2021 wurde der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Photovoltaikanlage Brunn an der A20“ gefasst.

Mit der Fassung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses hat die Gemeinde Brunn ihren Willen zur Errichtung der Photovoltaikanlage bereits bekundet. Aufgrund der Klimaziele der Bundesregierung sieht sie eine große Chance für die Realisierung. Der B-Plan kann jedoch nur rechtswirksam werden, wenn von dem u. g. Ziel der Raumordnung abgewichen werden darf und ein im Bundesgesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021\*) verankerter bis zu 200 m breiter Bereich parallel der Autobahn für den Bau der PVA genutzt werden darf.

Hierfür ist ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren ausreichend, da es sich um eine Fläche innerhalb des EEG handelt, welche auf Bundesebene bereits ohne Weiteres genehmigungsfähig ist.

\* Mit Inkrafttreten des EEG 2023 ist sogar ein 500 m breiter Streifen parallel von Autobahnen und Schienenwegen für den Bau von PVA vorgesehen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, einen Antrag auf Zielabweichung für die mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Brunn an der A20“ geplante Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem Streifen von 200 m neben der BAB A20 Greifswald – Strasburg (Uckermark) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu stellen, da diese von dem Ziel der Raumordnung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) Mecklenburg-Vorpommern in Ziff. 5.3 Abs. 9 Unterabschnitt 2 abweicht (vgl. Anlage 1).

### Finanzielle Auswirkungen

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen?**

x	<b>Nein</b>			
	<b>Ja</b>		ergebniswirksam	finanzwirksam

**Anlage/n**

1	Anlage 1 - Auszug LEP (öffentlich)
---	------------------------------------

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)

- (3) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen. *Wertschöpfung*
- (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden. *wirtschaftliche Teilhabe*
- In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen. (Z)
- (5) Greifswald / Lubmin ist als nicht auf Kernspaltung oder thermischer Nutzung von Kohle beruhender Energieerzeugungsstandort zu sichern und weiterzuentwickeln. (Z) *Greifswald / Lubmin*
- (6) Das Zwischenlager Nord ist ausschließlich für die radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Rheinsberg und Lubmin zu nutzen sowie als Landessammelstelle für radioaktive Abfälle aus Medizin, Wirtschaft und Forschung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. (Z) *Zwischenlager Nord*
- (7) Der notwendige Ausbau der überregionalen Netze für Strom und Gas soll sich an bestehenden Trassen orientieren. Infrastruktureinrichtungen wie Masten und Gestänge oder Umspannwerke sind so zu gestalten, dass der Flächenverbrauch möglichst gering ist. Ferner sollen sie von verschiedenen Versorgungsträgern gemeinsam genutzt werden. *Nutzung vorhandener Infrastruktur*
- (8) In den Vorbehaltsgebieten Leitungen soll dem Netzausbau Güstrow – Wolmirstedt, Pasewalk – Iven – Lubmin, Lubmin – Lüdershagen – Bentwisch – Güstrow sowie Bertikow – Pasewalk ein besonderes Gewicht beigemessen werden<sup>128</sup>. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. *Vorbehaltsgebiete Leitungen*
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie vernetzt nah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deporieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. *Ausbau erneuerbarer Energien*

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

<sup>128</sup> Die Leitungen sind Bestandteil des bundesweiten Übertragungsnetzes.